

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 09.02. 09 (Az.: 21 B.5 - 74503-60) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG sowie § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die nachstehende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 14.01.2009 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.
- (4) Der Masterstudiengang Geotechnik und Infrastruktur richtet sich vorwiegend an Bewerberinnen und Bewerber aus Entwicklungsländern.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geotechnik und Infrastruktur ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) an einer Hochschule einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem Bauingenieurstudiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss gemäß Absatz 1 nach Maßgabe des Absatzes 3,
 - b) den Nachweis der Berufstätigkeit im Bauingenieurwesen nach Maßgabe des Absatzes 4.
- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Bei einem abweichenden Benotungssystem wird die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.
- (4) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen nach dem vorangegangenen Studium einschlägige berufliche Erfahrungen gesammelt haben. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Bescheinigungen des Arbeitgebers mit Angabe des Tätigkeitsfeldes sowie der Beschäftigungszeit.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Geotechnik und Infrastruktur beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind die erforderlichen Unterlagen gemäß dem Antragsformular beizufügen.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach folgendem Punktesystem getroffen, wobei die Punkte kumuliert werden. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Punktegleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach dem Los.
 - a) im Zeugnis über die Hochschulabschlussprüfung ausgewiesene Gesamtnote:

- sehr gut	5 Punkte
- gut	4 Punkte
- befriedigend	3 Punkte
 - b) Berufstätigkeit im Bauingenieurwesen:

- von einem bis zu drei Jahren	3 Punkte
- für jedes weitere Jahr	1 Punkt
- höchstens jedoch	6 Punkte
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Geotechnik und Infrastruktur

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission gebildet.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter der Arbeitsgruppe Technologische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (AG TZE) und Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzung
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.